

Ergänzungssatzung Altenhäuser Weg 2. BA mit Städtebaulichem Vertrag

**Stellungnahmen der Behörden oder
sonstiger Träger öffentlicher Belange,
der Nachbargemeinden sowie betroffener Bürger
im Rahmen der Verfahren nach § 4 vom 27.06. – 29.07.2016
und § 3 BauGB vom 08.07. – 09.08.2016
sowie Beschlussvorschläge für die Abwägung nach § 1 (7) BauGB**

Insgesamt wurden 10 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie 4 Nachbargemeinden im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Im Rahmen der o. g. Beteiligung haben sich folgende Beteiligte geäußert:

- 1 Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen
- 7 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen
- 2 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Hinweisen

keine... Nachbargemeinde mit Anregungen
keine... Nachbargemeinden mit Hinweisen
3 Nachbargemeinden ohne Anregungen oder Hinweisen

kein.... Bürger mit Anregungen
kein.... Bürger mit Hinweisen
kein.... Bürger ohne Anregungen oder Hinweisen

Inhalt

1. BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE ANREGUNGEN UND HINWEISE GEGEBEN HABEN

| | |
|--|---|
| 1.1. ABWASSERVERBAND HALDENSLEBEN "UNTERE OHRE", SCHREIBEN VOM 05.07.2016 Abwasserentsorgung..... | 3 |
|--|---|

2. BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE HINWEISE GEGEBEN HABEN

| | |
|---|----|
| 2.1. LANDKREIS BÖRDE, SCHREIBEN VOM 18.07..2016 Kreisplanung/ Naturschutz und Forsten | 3 |
| 2.2. LANDESVERWALTUNGSAMT SACHSEN-ANHALT, SCHREIBEN VOM 29.07.2016 KEINE BEDENKEN | 6 |
| 2.3. REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG, SCHREIBEN VOM 28.07.2016 Regionalplanung | 7 |
| 2.4. AVACON AG, SCHREIBEN VOM 08.07.2015..... Gas- und Stromverteilungsanlagen..... | 8 |
| 2.5. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, SCHREIBEN VOM 08.07.2016..... Telekommunikationslinien der Telekom..... | 8 |
| 2.6. HEIDWASSER GMBH, SCHREIBEN VOM 20.07.2016 TRINKWASSER | 9 |
| 2.7. SACHSEN-ANHALT MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR, SCHREIBEN VOM 17.08.2016..... RAUMORDNUNG | 10 |

3. BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE ANREGUNGEN ODER HINWEISE HABEN

| | |
|---|----|
| 3.1. STADTWERKE HALDENSLEBEN, SCHREIBEN VOM 05.07.2016..... KEINE EINWÄNDE | 10 |
| 3.2. LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION, SCHREIBEN VOM 29.07.2016..... KEINE EINWÄNDE | 10 |

4. NACHBARGEMEINDEN, DIE KEINE ANREGUNGEN ODER HINWEISE GEGEBEN HABEN

| | |
|--|----|
| 4.1. GEMEINDE NIEDERE BÖRDE , SCHREIBEN VOM 06.07.2016 KEINE EINWÄNDE ODER HINWEISE..... | 11 |
| 4.2. VERBANDSGEMEINDE FLECHTINGEN , SCHREIBEN VOM 21.07.2016..... KEINE BEDENKEN ODER HINWEISE..... | 11 |
| 4.3. VERBANDSGEMEINDE ELBE-HEIDE , SCHREIBEN VOM 04.07.2016 KEINE ANREGUNGEN ODER HINWEISE..... | 11 |

5. BEHÖRDEN ODER SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

| | |
|-------------|----|
| KEINE | 11 |
|-------------|----|

6. NACHBARGEMEINDEN, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

| | |
|----------------------------------|----|
| 6.1. GEMEINDE ""HOHE BÖRDE"..... | 11 |
|----------------------------------|----|

1 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise gegeben haben

1.1. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“, Schreiben vom 05.07.2016

| Abwasserentsorgung | |
|---|---|
| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
| <p>Die uns vorgelegte Ergänzungssatzung zum o.g. Vorhaben wurde in Hinsicht auf die Belange des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ geprüft.</p> <p>Wir stimmen dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>Mit dem Abwasserverband ist für die Schmutzwasser-ableitung der geplanten zwei Grundstücke durch den Erschließungsträger eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.</p> <p>Das Niederschlagwasser verbleibt auf den Grundstücken.</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Es erfolgen entsprechende Hinweise in der Begründung.</p> |

2. Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise gegeben haben

2.1 Landkreis Börde, Schreiben vom 18.07.2016

| Kreisplanung/ SG Abfallwirtschaft | |
|--|--|
| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
| <p>Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung des o.a. Satzungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Beurteilung lagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begründung zur Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. Bauabschnitt“ der Stadt Haldensleben OT Süplingen/ Bodendorf - Situationsplan, Orthophoto, - Planzeichnung im Maßstab 1:50, Stand Mai 2016 <p>Von Seiten des <u>Sachgebietes Kreisplanung</u> wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung so gestaltet sein sollte, dass diese das Orthophoto (verkleinert), die Planzeichenerklärung, die Präambel und die Verfahrensvermerke enthält.</p> <p>Die Verfahrensvermerke sind zu berichtigen. Die Behördenbeteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Als Satzung wird die Ergänzungssatzung beschlossen, kein Bebauungsplan.</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des <u>Fachdienstes Bauordnung/Brandschutzprüfer</u> keine Einwände. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.</p> <p>Der <u>Fachdienst Natur und Umwelt</u> nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><u>SG Abfallüberwachung</u></p> <p>Bei der Verwirklichung des Vorhabens sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere gilt Folgendes:</p> <p>Werden Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird dahingehend überarbeitet.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden redaktionell berichtigt.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> <p>Die nebenstehend und folgend aufgeführten Hinweise betreffen Sachverhalte der Baudurchführung. Sie sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und bedürfen im Bauleitplanverfahren keiner Behandlung. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> |

Bei der Maßnahme anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Anfallende Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß § 8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind in einer Umladeanlage des Landkreises zu entsorgen.

Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Kompostierungsanlage) zu entsorgen.

Hinweis:

Umgang mit dem Boden:

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z. B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z. B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ausgebracht werden können.

Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann in keinesfalls zu befahrenden Mieten gemäß ZTVLa-StB 99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen.

Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d. h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§ 202 BauGB).

Hinweis zur Bauleitplanung:

Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO; Internetauftritt unter <http://www.labo-deutschland.de>) verwiesen.

SG Naturschutz und Forsten

Keine Bedenken.

SG Immissionsschutz

Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Zur Ergänzungssatzung bestehen keine Einwände. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist im Punkt 3.4 der Ergänzungssatzung ausreichend beschrieben.

Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

Der Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht/ Gefahrenabwehr hat auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

1. Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren.

2. Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen.

Tel.: 03904 7240 4239 oder 03904 7240 4243 innerhalb der regulären Arbeitszeit

Tel.: 03904 42315 außerhalb der regulären Arbeitszeit
Fax: 03904 498935

3. Gemäß § 3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen.

Das Betretungsverbot zu 3. Satz 1 gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann.

4. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten.

5. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen.

Der Fachdienst Straßenverkehr/ Verkehrsorganisation erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Die Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln ist gesetzlich geregelt und bedarf somit keiner Festsetzung in der Ergänzungssatzung.

Beschlussvorschlag nicht erforderlich.
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 29.07.2016

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt. Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate</p> <ul style="list-style-type: none"> • obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und • obere Naturschutzbehörde (Referat 407) <p>lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen</p> | <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Landesbehörde betreffen.

Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser, verwiesen.

Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung:

Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGB Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Laut Stellungnahme vom 18.07.2016 bestehen aus Sicht der unteren Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserbehörde gegen die Planung keine Bedenken. Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Hinweise zur vorliegenden Planung werden nicht geäußert.

2.3. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schreiben vom 28.07.2016

Regionalplanung

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Die vorläufige Stellungnahme gilt nur im Falle der Feststellung der Raumbedeutsamkeit durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Fläche der Ergänzungssatzung befindet sich im Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 „Teile des Flechtinger Höhenzuges“ (Kap. 6.1.1. G 95 REP MD, 1. Entwurf). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g.</p> | <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Gemäß Schreiben der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV Referat 24) vom 17.08.2016 ist die Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“ nicht raumbedeutsam. Eine landesplanerische Stellungnahme ist demzufolge nicht erforderlich.

2.4. Avacon AG, Schreiben vom 29.07.2016

| Gas- und Stromverteilungsanlagen | |
|---|--|
| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
| <p>Wir danken für die Beteiligung an o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Bezug nehmend auf ihr Schreiben vom 27.06.2016 geben wir zur o. g. Maßnahme grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Die Avacon AG betreibt im genannten Bereich Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden -Mindest-/Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden -einer Über-/Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird -bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist -bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist -eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss -die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon AG in Gardelegen zu erfolgen hat <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".</p> | <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Lage der Leitung sowie die nebenstehend benannten Auflagen werden in die Begründung aufgenommen.</p> |

2.5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 08.07.2016

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--|
| Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend | Beschlussvorschlag nicht erforderlich. |

Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben geben.

Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. „

Sollte auf den neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.

Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Adressenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.

Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.

Eine Bereitstellung unserer Lagepläne im digitalen Datenformat ist zurzeit nicht möglich. Sollten unsere bereitgestellten Lagepläne nicht ausreichend sein, besteht die Möglichkeit, unsere Linien bei einem Vororttermin elektronisch einzumessen, Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

2.6. Heidewasser GmbH, Schreiben vom 20.07.2016

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|--|
| <p>Der Bereich der Ergänzungssatzung ist nicht mit Trinkwasser versorgt. Zur Versorgung des beplanten Bereiches ist eine Erschließung notwendig. Diese macht die Verlängerung der vorhandenen Trinkwasserleitung erforderlich.</p> <p>Die Dimension der neu zu verlegenden Trinkwasserleitung ist von der Anzahl der entstehenden Grundstücke und Wohneinheiten abhängig.</p> <p>Bei mehreren zu erschließenden Grundstücken kann die Erschließung über die Baukostenzuschussregelung (BKZ) laut § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 geregelt werden.</p> <p>Die Realisierung der BKZ-Maßnahme ist rechtzeitig, d. h. mindestens 1 Jahr im Voraus, zu beantragen. Es besteht damit die Möglichkeit, die Baumaßnahme in die Wirtschaftspläne der kommenden Jahre einzuordnen.</p> <p>Die Realisierung ist neben der Bereitstellung der Mittel durch die Heidewasser GmbH auch abhängig vom Umfang der Beteiligung der Eigentümer der Grundstücke an der Finanzierung.</p> | <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> <p>Die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> |

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) Angelegenheit der Kommune. Löschwasser ist aus dem Leitungsnetz der Heidewasser GmbH nicht verfügbar. Eine Entnahme von Trinkwasser kann nur entsprechend der hydraulischen Verhältnisse erfolgen. Im Zusammenhang mit Reparaturen am Trinkwassernetz kann die Versorgung eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

Die Löschwasserversorgung ist über den Löschwasserteich Bodendorf gesichert. Dieser befindet sich in ca. 190 m Entfernung.

2.7. Sachsen-Anhalt Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Schreiben vom 17.08.2016

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--|
| <p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Entwurf der Ergänzungssatzung „Altenhäuser Weg 2. BA“ in der Ortslage Bodendorf der Stadt Haldensleben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Auf einer Fläche von ca. 1.245 m² ist die Errichtung von max. 2 Wohngebäuden geplant.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> | <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kopie der rechtskräftigen Ergänzungssatzung wird dem Ref. 24 zur Verfügung gestellt.</p> |

3. Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Anregungen oder Hinweise haben

3.1. Stadtwerke Haldensleben GmbH, Schreiben vom 05.07.2016

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|--|---|
| <p>Wie bereits telefonisch besprochen teilen wir Ihnen mit, dass der Bereich Bodendorf nicht zum SWH-Versorgungsgebiet gehört.</p> | <p>Beschlussvorschlag nicht erforderlich.</p> |

3.2. Sachsen-Anhalt Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Schreiben vom 29.07.2016

| Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|---|--|
| Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. | Beschlussvorschlag nicht erforderlich. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. |

4. Nachbargemeinden, die keine Anregungen oder Hinweise gegeben haben

4.1. Gemeinde Niedere Börde, Schreiben vom 06.07.2016

Die Gemeinde Niedere Börde erhebt keine Einwände und hat auch keine evtl. Hinweise zum Vorhaben.

4.2. Verbandsgemeinde Flechtingen, Schreiben vom 21.07.2016

In der Anlage erhalten Sie die Zustimmung der Nachbargemeinden Altenhausen, Bülstringen, Calvörde und Flechtingen zu dem o.g. Vorhaben. Keine Gemeinde hat Bedenken oder Hinweise geäußert, sodass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird.

4.3. Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Schreiben vom 04.07.2016

Mit dem geplanten Bebauungsplan werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht berührt. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.

5. Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben

keine

6 Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

6.1 Gemeinde „Hohe Börde“